

Brand- und Explosionsschutz

Zum Löschen von Entstehungsbränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten (ArbStättV §§ 2,3a, 4 i.V.m. ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“) und eine ausreichende Anzahl der Beschäftigten im Umgang damit vertraut zu machen (DGUV V1 § 22: Unterweisung, Übung).

- Für Zahnarztpraxen relevante Brandklassen:

Bei der Auswahl der Feuerlöscher sollten auch mögliche Folgeschäden durch die Löschmittel berücksichtigt werden.

- A** (feste, glutbildende Stoffe)
- B** (flüssige oder flüssig werdende Stoffe)
- C** (gasförmige Stoffe wenn Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen oder Erdgas in der Zahnarztpraxis)

Bei dem Einsatz von Kohlendioxid (CO₂) als Löschmittel sind Gesundheitsgefahren durch zu hohe CO₂-Konzentrationen zu berücksichtigen.

- Vorhaltung geprüfter und zugelassener Feuerlöscher, je nach Brandgefährdung und Grundfläche der Arbeitsstätte:

15. Zahnarztpraxis: Normale Brandgefährdung (definiert als „Vergleichbar mit einer Büronutzung“)

16. Erforderlich sind:

6 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	50m ²
9 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	100m ²
12 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	200m ²
15 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	300m ²
18 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	400m ²
21 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	500m ²

Für die Grundausrüstung dürfen nur Feuerlöscher mit mind. 6 LE angerechnet werden. Abweichend davon können für die Grundausrüstung bei normaler Brandgefährdung auch Feuerlöscher, die jeweils nur über mindestens 2 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen, angerechnet werden, wenn

- Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht erreichbar sein, anderenfalls sind die Standorte mit dem Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen.
- Die Laufweglänge sollte 20 Meter nicht übersteigen.
- Feuerlöscher so angebracht sind, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können; für die Griffhöhe haben sich 0,80 m bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen.
- Bei mehretägigen Betriebsstätten müssen in jeder Etage Feuerlöscher vorhanden sein.
- Überprüfung der Feuerlöscher alle 2 Jahre mit Nachweis Prüfplakette.
- Dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter über Maßnahmen im Brandfall (jährlich im Rahmen der allgemeinen Arbeitsschutz-Unterweisung):
 - Brandmeldung 112
 - kleiner Brand: Feuerlöscher benutzen (Handhabung von Feuerlöschern üben!)
 - großer Brand: Gebäude sofort auf schnellstem Wege verlassen, keine Aufzüge benutzen, hilfsbedürftigen Personen helfen.

Die Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend.

Branderkennung und Alarmierung

Es sind geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der Zahnarztpraxis oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können.

Feuerlöscher- Arten (Auswahl):

Feuerlöschern der Grundausrüstung Löschvermögen (Rating gemäß DIN EN 3-7:2007-10)		
LE	Brandklasse A	Brandklasse B
1	5A	21B
2	8A	34B
3		55B
4	13A	70B
5		89B
6	21A	113B
9	27A	144B
10	34A	
12	43A	183B
15	55A	233B